6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanstandeter Installationsmängel hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Punkt 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der „Allgemeinen Bedingungen" zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Punkt 3 zu entrichten.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden „Anlage" treten mit 15. März 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die im „Amtsblatt der Stadt Wien", Heft Nr. 56 vom 12. Juli 1952, verlautbarte „Anlage" zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke" in der Fassung vom 1. August 1951 ihre Gültigkeit.

Allgemeine Tarife der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke für die Versorgung mit elektrischer Arbeit

Gültig ab 1. September 1955

gemäß Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1840, sowie

gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, Zahl 54.751-IV-2/1951

(Beilage zu den „Allgemeinen Bedingungen")

Die Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke, im folgenden das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezw. kurz EVU genannt, liefern unter den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen" elektrische Arbeit zu folgenden Tarifen:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen. Der Jahresgrundpreis wird in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben.

Die Höhe des Jahresgrundpreises richtet sich:

1. bei den Haushalttarifen nach der Zahl der tarifpflichtigen Räume (Tarifräume),
2. bei dem Gewerbetarif nach dem Tarifanschlußwert,
3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Tarif-Hektar),
4. bei den Kleinst-Abnehmertarifen nach der Art der Meßeinrichtungen,
5. bei dem Nachtstromtarif nach der Art und Größe der Meß- und Schalteinrichtungen.

DIPL.-ING. FRANZ CZEPEK
PRESSLUFTANLAGEN UND MASCHINEN
WIEN XVIII, THERESIENGASSE NR. 50
Telephon A 29 5 90/91/92 Fernschr. 01/1088
KOMPRESSOREN - PRESSLUFTWERKZEUGE
BAGGER - STAHLROHRGERÜSTE
WARSOPHÄMMER - BODENRAMMEN
ELEKTROHÄMMER - PLANIERRAUPEN - AUTOSCHÜTTER - BAUDREHKRANE SOWIE SÄMTL. BAUMASCHINEN
VERKAUF - VERMIETUNG - REPARATUR
3689

Eisen- und Maschinenlager
BRÜDER DEUTSCH
Großhandel und Einzelverkauf von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Transmissionen, Eisenmaterialien sowie allen technischen Bedarfsartikeln
Einkauf von Fabrikseinrichtungen, Alteisen und Metallen
WIEN XX, ENGELSPLATZ 21
A 47-4-68
3528

APPARATE
UND
TRANSFORMATOREN-FABRIK
L. Wimberger K.-G.
Wien XVII/107, Hernalser Hauptstraße 111
Tel.: U 51 0 16, U 50 0 65
3521

GWM
GERÄTEWERK MATREI
reg. Gen. m. b. H., Matrei am Brenner
Erzeugung von Elektro-Wärmegeräten
Fabrik: Matrei am Brenner, Tel. Matrei 2
Stadtbüro: Innsbruck, Bienerstr. 27a, Tel. 5468
Auslieferungslager: Wien VII, Neustiftg. 115a
Tel. B 31-5-39
3427

Spezial-Kühler-Fabrik
Karosseriebau
Müller & Ramersdorfer

KÜHLER: Wien V, Bräuhausgasse 55, Telephon B 22 3 62
Linz a. D Wiener Reichsstraße 238, Tel. 22 5 72
KAROSSERIE UND KÜHLER;
Wien XXI, Tetmayergasse 7, Telephon A 61 4 26

AUTO-KÜHLER, Stabilmotorkühler, Benzinbehälter
KAROSSERIEBAU und Reparaturen
STROMLINIEN-Formierung
Kühlermasken, Jalousien

3464

Elektrische Anlagen
Elektromotoren

Hans Sebera & Co.

Wien XV/101, Oelweing. 12
Fernsprecher R 31 3 32

Ein- und Verkauf
Reparaturen
Revision
und Instandhaltung

2691

SCHRAUBENFABRIK SIMMERING

Georg Fürth

WIEN XI/79, LORYSTRASSE 122
TEL. M 12 3 44 TEL. M 12 3 44

3030

RUDOLF SIMMERL
WIEN VII, KIRCHENGASSE 9a
Tel. B 33 3 74

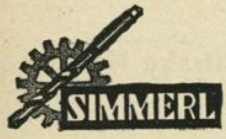

Hochleistungs-Spiralbohrer
Senker, Reibahlen
Fräser, Sägeblätter
Gewindschneidewerkzeuge
„Ifanger"- Drehwerkzeuge
„Rotor"- Drehbankspitzen
Bohrfutter, Meßwerkzeuge
u. **WERKZEUGMASCHINEN**

3461

I. Haushalttarife (H 50 und H 100)

1. Die Verrechnung erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

	nach Tarif I (H 50)	nach Tarif II (H 100)
für 1 bis 2 Tarifräume . . .	S —.—	S —.—
für 3 Tarifräume	S 4.—	S 3.—
für 4 Tarifräume	S 11.—	S 8.—
für 5 Tarifräume	S 21.50	S 15.—
für jeden weiteren Tarifraum .	S 6.50	S 4.50
Der Arbeitspreis beträgt	50 g/kWh	100g/kWh

2. Als Tarifraum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angesetzt. Für alle Räume und Wohnungen eines Abnehmers, die in einem Gebäude (Grundstück) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

3. Außer Ansatz bleiben:

a) jeder Raum bis höchstens 8 m² + 10% = 8.8 m² Grundfläche,

b) Vorzimmer, Halle, Hausflur, Wandel- und Verbindungsgang, offene oder einfach verglaste Veranda, Badezimmer, Klosett, Keller- und Bodenräume, Waschküche, Speisekammer, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- oder ähnliche Räume,

c) eine Garage, die nicht gewerbsmäßig benützt wird,

d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes, wie Ställe bis insgesamt 50 m², Scheunen, Speicher-, Vorrats- und Futterkammern,

e) Stiegenhaus-, Hausflur- oder Außenbeleuchtungen mit höchstens 40 W je Leuchte in einem Mehrfamilienhaus (Miethaus), wenn der Stromverbrauch der Lampen durch die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird.

f) nicht bewohnbare Räume. Als nicht bewohnbar gilt auch ein Raum, der mit Möbeln, Geräten, Vorräten so verstellt ist, daß ein Bewohnen dadurch unmöglich ist.

Die unter b) bis d) und unter f) genannten Räume bleiben nur solange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

4. Eine Wohnung, deren jeder einzelne Raum höchstens 8 m² + 10% = 8.8 m² Grundfläche hat, wird wie eine 1-Tarifraum-Wohnung behandelt.

5. Ställe mit mehr als 50 m² Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere 50 m² Grundfläche als ein Raum angesetzt.

6. Stiegenhäuser in Einfamilienhäusern zählen als ein Raum, wenn sie als bewohnbarer Raum zu betrachten sind.

7. Werden die in 3 a) bis d) genannten Räume von mehreren Parteien (auch Untermietern) benützt und wird der Stromverbrauch in diesen Räumen durch einen eigenen Zähler oder durch den Zähler des Hausbesitzers (Hausverwalters) gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern nach dem Gewerbetarif berechnet.

8. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwekken dienen (z. B. Werkstätten, Amts-, Sprech-, Wartezimmer, Ateliers), wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif berechnet.

9. Bei Wochenendhäusern oder Sommerwohnungen, die nur vom 1. April bis 31. Oktober benützt werden, kann der Grundpreis über schriftliches Ansuchen des Abnehmers statt für das ganze Jahr nur für sieben Monate verrechnet werden. Solche Anlagen werden in der restlichen Zeit des Jahres ausgeschaltet. Das Entgelt für den ermäßigten Grundpreis wird bei diesen Anlagen in Teilbeträgen innerhalb der obigen Benützungszeit eingehoben. Diese Anlagen werden auf Kosten des Abnehmers am Beginn der Sommersaison ein- und am Ende derselben wieder ausgeschaltet. Die obige Preisbegünstigung wird nur dann gewährt, wenn der Abnehmer die Ablesung, das Inkasso und die Ein- und Ausschaltung der Anlage zu den vom EVU festgesetzten Zeiten ermöglicht.

II. Gewerbetarif (G 50)

1. Lichtanlagen

Die Verrechnung erfolgt bei Lichtanlagen nach Tarif G 50/L.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 100 Watt des Tarifanschlußwertes . . . . . S 13.50

für je angefangene 100 Watt des weiteren Tarifanschlußwertes . . . . . S 9.60

Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh

Bei Ermittlung des Tarifanschlußwertes werden alle für Beleuchtungszwecke dienenden Lampen und Geräte mit ihrem tatsächlichen Anschlußwert (in Watt) angesetzt.

Bei Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren usw.), Bogenlampen und anderen wird auch der Anschlußwert der Zusatzgeräte mit eingerechnet.

Der Tarifanschlußwert von Lichtanlagen wird auf je volle 100 W aufgerundet.

Der Mindest-Tarifanschlußwert beträgt 100 W.

2. Kraftanlagen

Die Verrechnung erfolgt bei Kraft-, Wärme-, Kälte- und sonstigen Anlagen nach Tarif G 50/K.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 500 Watt des Tarifanschlußwertes . . . . . S 19.—

für je 500 Watt des weiteren Tarifanschlußwertes . . . . . S 13.50

Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh

Der Tarifanschlußwert von Kraftanlagen wird auf je volle 500 W ab- oder aufgerundet.

Der Mindest-Tarifanschlußwert beträgt 500 W.

Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird der Tarifanschlußwert wie folgt ermittelt:

für die Stromverbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung: 100% der Nennleistung,

für die Stromverbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung: $66^2/_3$% der Nennleistung,

Johann Knittl
ELEKTROFAHRZEUGBAU
WIEN XX, OSPELGASSE 12 - TEL. A 46 3 49
Erzeugungsprogramm:
Elektrofahrzeuge / Elektrokarren / Hubstapler mit Batterie
Benzin- oder Dieselantrieb-Anhänger
Sämtliche Reparaturen
3170

Lestin & Co.
Österr. Bergungs-, Spreng- u. Tauchunternehmen
Wien IV, Brahmsplatz 7 - U 40 4 85
TAUCHERARBEITEN
SPRENGUNGEN
aller Art, auch unter Wasser
2591

Wilhelm Gizicki
Automaterial-Großhandel
Wien VII, Lindengasse 53
Tel.: B 38 2 43 B 31 3 46
Buchhaltung: B 30 4 84
3414

Rudolf Kirschner
Eisengießerei
Wien X, Laaer Straße Nr. 112
Telephon:
Betrieb: U 32 3 59
2378

Briefkasten und Blechwaren

Theodor Braun

Automatische Apparate, Maschinenschlosserei, Dreherei

Wien IV/50, Viktorgasse 18

Ruf U 46 0 96

2434

Anton Hatzenberger & Sohn

INHABER: FRANZ HATZENBERGERS Wwe.

Metallgießerei Schriftenmalerei

Buchstaben, Schilder

in moderner Ausführung

Eigene Erzeugung

Wien XIV, Gurkgasse 3, Tel. A 50 1 41 B

3050

Automobil- und Karosseriezugehör

Lastwagen- und Omnibusbeschläge

Josef Teuber & Co.

Wien VIII/65, Schlösselgasse Nr. 28

Telephon A 23 2 19 und B 43 2 76

2781

BAUMEISTER

ING. JOSEF VOKAUN

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Fassadenherstellung, eigenes Gerüst

Spezialkaminausschleifung

Wien XV, Hütteldorfer Straße 68

TELEPHON Y 15012

3703

für jede weitere Stromverbrauchseinrichtung: 33⅓% der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benützung aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen (plombierte Umschalter) verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Werden bei der Ermittlung des Tarifanschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kW (750 W).

Für Lichtbogen-Schweißtransformatoren gilt 1 kVA Kurzschlußleistung gleich 0,5 kW (500 W).

Desgleichen bleiben bei der Berechnung des Grundpreises Motoren und sonstige zum G-Tarif zu verrechnende Verbrauchseinrichtungen außer Ansatz, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Stromverbrauchseinrichtungen dieser Art 300 W nicht übersteigt bzw. falls nur eine einzelne Kraftstromverbrauchseinrichtung mit weniger als 300 W Nennleistung vorhanden ist; ferner wenn ihr Verbrauch mit einer anderen Tarifanlage gemeinsam gemessen wird und sonst keine Kraftstromverbrauchseinrichtung außer freigestellten Wärmegeräten vorhanden ist. Ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen nach Punkt VII/8 (Seite 567 des Tarifes wird nicht gewährt. Werden solche Kleinst-Verbrauchseinrichtungen an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist ein Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu bezahlen.

3. Wärmeanlagen

Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärmegeräte, die erfahrungsgemäß überwiegend außerhalb der Zeit der Werkshöchstlast verwendet werden und deren Verwendung sich günstig in die Gesamtbelastung einfügt, z. B. Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Glühen, Härten und zur Heißwasserbereitung, außer Ansatz. Für den Anschlußwert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Wird der Verbrauch eines Elektrowärmegerätes zugleich mit dem Verbrauch einer anderen Tarifanlage durch einen Zähler gemessen, so wird ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen gemäß Punkt VII/8 (Seite 567) des Tarifes nicht gewährt. Sind nur freigestellte Wärmegeräte an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist der Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu entrichten.

4. Sonstige Bestimmungen

Für alle Räume des Betriebes, die auf einem gemeinsamen Grundstück (Gebäude) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

Für Fremdenheime, Gaststätten und sonstige Betriebe, die nur in den Monaten April bis einschließlich Oktober während der ganzen oder einer kürzeren Zeit in Benützung stehen, wird über schriftliches Ansuchen des Abnehmers der Grundpreis nur für 7 Monate verrechnet (siehe Pkt. I/9).

III. Landwirtschaftstarif (L 50)

1. Die Verrechnung des Gesamtbedarfes für landwirtschaftliche Abnehmer erfolgt nach Tarif L 50.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 3 Tarif-Hektar (Tha) . . . S 16.50
für jedes weitere Tarif-Hektar . . . . . S 2.20
Der Arbeitspreis beträgt . . 50 g je kWh

2. Der Bestimmung des Grundpreises wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Pachtland, Nutzung und Anteil an Gemeindeland, also Ackerland, Wiesen, Weiden, Brachland, Gartenland, Weinberge, Hopfenpflanzungen usw. zugrunde gelegt.

Dabei werden Wiesen und Weiden mit 50%, Gartenland (mit Ausnahme der Hausgärten) und Weinberge mit 200% der tatsächlich vorhandenen Fläche in Ansatz gebracht.

Äcker, Brachland, Hopfenpflanzungen u. dgl. werden mit 100% angesetzt.

Als nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Tarifes gelten Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege u. dgl. und bleiben außer Ansatz.

3. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird auf ganze Tarif-Hektar auf- oder abgerundet.

4. Die Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif kann jeder Abnehmer beanspruchen, der mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Beansprucht ein Abnehmer die Verrechnung seines Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif, obwohl er weniger als 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, dann muß er nachweisen, daß und warum er trotz der geringen Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche als landwirtschaftlicher Abnehmer im Sinne der Tarifordnung für elektrische Arbeit anzusehen ist. Der Abnehmer muß jedoch auch bei geringerer Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche den Grundpreis für 3 Tarif-Hektar zahlen. Der Anspruch auf Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif ist ausgeschlossen, wenn die Landwirtschaft nur zufällig oder nebenbei betrieben wird.

5. Wenn die Größe der bewirtschafteten Grundfläche nicht im Einklang zu der Größe der Wohnung des Besitzers (Verwalters) oder zu dem Anschlußwert der Anlage und der Einrichtungen, insbesondere der Elektromotoren der Landwirtschaft steht, so wird der Grundpreis für den darüber hinaus gehenden Anschlußwert (Mehrwert) im ersteren Falle nach dem Haushalttarif, im letzteren Falle nach dem Gewerbetarif verrechnet.

Im folgenden sind die Grenzen angegeben, bei deren Überschreitung der H- bzw. G-Tarif für den Mehrwert verrechnet wird. Hiebei wird jeweils der der 2. Stufe entsprechende Grundpreis eingehoben (z. B. S 13.50 für je 500 W gemäß Punkt II/2).

a) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Wohnungsgröße:

bis einschließlich	3	Tarif-Hektar	. .	4	Wohnräume
„ „	5	„	. .	7	„
„ „	10	„	. .	8	„
„ „	15	„	. .	9	„
„ „	20	„	. .	10	„
„ „	30	„	. .	12	„
„ „	40	„	. .	14	„
„ „	50	„	. .	16	„

ERFURTH & CO.
BAUGESELLSCHAFT M. B. H.
INHABER:
DIPL.-ING. ALEX ERFURTH
DIPL.-ING. MAX FISCHER
BEHÖRDL. AUTOR. U. BEEID. ZIVILINGENIEURE FÜR BAUWESEN. STADTBAUMEISTER
HOCH- UND INDUSTRIEBAU, STAHLBETONBAU, PORTALARBEITEN, STRASSENBAU. TIEFBAU, PLANUNG UND BAUBERATUNG
WIEN VIII, JOSEFSTÄDTER STRASSE 75-77, TEL. A 27 4 33
3078

Dipl.-Ing.
Gustav Wurmböck
Bautechn. Spezialunternehmen
Fugenlose Wandbeläge
Fugenlose Fußbodenbeläge
Wien XV, Ullmannstraße 38
Tel. R 38 9 77
2031

MECHANISCHE WERKSTÄTTEN
Brüder Klenner
SCHNITTE, STANZEN
ZIEHWERKZEUGE
Wien X/75, Herzgasse 61
Telephon U 30 604
2357

ING. KARL DITTRICH
Büro und Erzeugung:
WIEN XVIII, STAUDGASSE 3 - TEL. A 25 4 58
Baustellenbüro: Innsbruck, Mozartstraße 6
Kälte-, Wärme-, Schallisolierungen
Erzeugung von Isoliermaterial für Wärme, Kälte, Schall und Korrosion
3309

Geprüfter Dachdeckermeister
Rudolf Kristinkowitsch
AUSFÜHRUNGEN ALLER NEUEINDECKUNGEN REPARATUREN VON ZIEGEL-, SCHIEFER-, ETERNIT- UND SCHOTTERDÄCHERN - PRESSKIES, DACHPAPPE SOWIE ALLE WANDVERKLEIDUNGEN - ALLE INS FACH EINSCHLÄGIGE ARBEITEN WERDEN FACHGEMÄSS AUSGEFÜHRT
WIEN XVI, WILHELMINENSTRASSE 70/17
TEL. U 51 9 88 A
3218

Franz Schweitzer's Wtw.
Bau-, Werkzeug- und Maschinen-Schlosserei
Elektro- und Autogenschweißerei
Wien XIV, Linzer Straße 399
Telephon Y 11 6 51 F
3613

GARTEN-,
DOLOMIT-
RIESEL
ZIEGELSPLITT
SCHLACKE
UND ALLE BETONSANDSORTEN
LIEFERT PROMPT
HANS FIDA
TRANSPORTUNTERNEHMEN
WIEN XII, SCHÖNBRUNNER SCHLOSS-STR. 23
R 36-0-38
3402

LEDERER & NESSÉNYI
Steinzeug- und Chamottewaren-Fabrik
Inh. Dipl.-Ing. Heinrich Stellwag
Werk: Wien XXI/141
Schloßhofer Straße 33—38
Telefon A 61 4 92, A 60 2 64, A 61 5 44
3179

bis einschließlich	60	Tarif-Hektar	. . 18	Wohnräume
„ „	60	„	. . 18	„
„ „	80	„	. . 20	„
„ „	100	„	. . 21	„
je weitere	20	„	. . 1	Wohnraum

b) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Kraft-Nennleistung:

bis einschließlich	5	Tarif-Hektar	 4	kW
„ „	10	„	 5	„
„ „	20	„	 7,5	„
„ „	30	„	 10	„
„ „	40	„	 12,5	„
„ „	50	„	 15	„
je weitere	10	„	 1	„

Für Bewässerungs-Pumpenanlagen (Berieselungsanlagen) in Gärtnereien werden die vorgenannten Nennleistungen um je 3,5 kW erhöht. Der Mehrwert-Grundpreis für diese Kraftanlagen wird bloß in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober verrechnet, in der übrigen Jahreszeit wird der Grundpreis nur nach dem L-Tarif eingehoben. Wenn in solchen Bewässerungsanlagen mehrere Pumpenmotoren auf getrennt liegenden Grundstücken mit separaten Anschlußanlagen verwendet werden, wird der Stromverbrauch für jedes Grundstück gesondert nach dem L-Tarif verrechnet (Grundpreis wieder für mindestens 3 Tarif-Hektar).

6. Sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif bestimmt.

7. Zum Gesamtbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf Wunsch des Abnehmers auch der Stromverbrauch für eine gemeinschaftliche oder genossenschaftliche Anlage gerechnet, soferne die Gemeinschaft (Genossenschaft) vom EVU anerkannt worden ist, der Betriebsinhaber der Gemeinschaft (Genossenschaft) angehört und die Anlage zur Bearbeitung seiner Erzeugnisse oder der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt benötigten Erzeugnisse in Anspruch nimmt.

8. Für Wohnungen von Personen bzw. Mietern, die einen eigenen selbständigen Haushalt (Schlaf- und Kochstelle) führen und daher nicht vom Besitzer bzw. Verwalter verköstigt werden, sind getrennte Grundpreise nach dem Haushalttarif zu verrechnen, auch dann, wenn für solche Wohnungen Deputate in irgendeiner Form bezogen werden.

IV. Kleinst-Abnehmertarife (K 250, K 140 und K 200)

Es steht dem Abnehmer frei, an Stelle der vorstehenden Grundpreistarife (I, II und III) die folgenden Kleinst-Abnehmertarife zu wählen.

Bei diesen wird verrechnet ein Arbeitspreis von 250 g je kWh für Lichtanlagen (Tarif K 250), von 140 g je kWh für Kraftanlagen (Tarif K 140), von 200 g je kWh für gemeinsam gemessene Licht- und Kraftanlagen (Tarif K 200 — Mischpreis) sowie ein Jahresgrundpreis für jede zur Verwendung kommende Meßeinrichtung nach den unter Punkt VII/7 (Seite 567) angeführten Sätzen; für Haushaltabnehmer entfällt dieser Jahresgrundpreis.

Der Mischpreis wird unter der Voraussetzung eingeräumt, daß

a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine Trennung der Licht- und Kraftanlage nicht zugemutet werden kann,
b) die gesamte Kraft-Nennleistung (außer für Wärmegeräte) mindestens 10 PS beträgt,
c) der Kraftstromverbrauch mindestens ein Drittel des Gesamtverbrauches ausmacht (Schätzung).

Die Tarife K 140 bzw. K 200 gelten für Haushaltabnehmer nicht.

Bei Saisonanlagen wird keine Kürzung des Jahresgrundpreises vorgenommen, auch wenn die Anlage über Verlangen des Abnehmers außerhalb der Saisonzeit ausgeschaltet wird.

V. Nachtstromtarif (N 10/25)

Dieser Tarif ist nur gültig für Geräte mit Wärmespeicherung und mit Betriebssperre während der Tagesstunden (normal von 6 bis 22 Uhr), d. s. Heißwasserspeicher, Speicheröfen, Speicherbacköfen, keramische Brennöfen, Trocknungsanlagen, Beetbeheizungen, Speicherkühlschränke, Futterdämpfer sowie für Akkumulatoren-Ladegeräte (mit festem Anschluß).

Der Arbeitspreis beträgt in der Zeit von 22 bis 6 Uhr
in den Wintermonaten von Oktober bis einschließlich März 25 g je kWh,
in den Sommermonaten von April bis einschließlich September 10 g je kWh.

Als Winter- bzw. Sommermonate gelten jene Zeitabschnitte, die jeweils an dem Ablesetag beginnen, der dem 1. Oktober bzw. 1. April am nächsten liegt.

Für die zur Messung dieses Verbrauches erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen (Zähler, Zeitschalter u. dgl.) wird ein Jahresgrundpreis nach den unter Punkt VII/7 (Seite 567) angegebenen Sätzen verrechnet, der aber im Gegensatze zu Punkt IV. bei Haushaltabnehmern nicht entfällt. Eine Kürzung des Grundpreises bei saisonmäßiger Benützung der Anlage findet nicht statt.

Wenn für den Anschluß großer Speicheranlagen die Transformator-Nennleistung höher bemessen werden muß, als der Tagesbelastung des die Anlage versorgenden Transformators von 6 bis 22 Uhr entsprechen würde, ist für die Transformator-Mehrverluste zusätzlich ein Pauschale von S 3.— je Monat und je 1 kVA Mehrleistung zu entrichten. Dieses Pauschale kommt fast nur in Anlagen mit Wärmespeicheröfen in Betracht und wird erst dann verrechnet, wenn die Mehrleistung gegenüber der Tagesbelastung größer als 10 kVA ist.

VI. Pauschaltarife (P)

Die Verrechnung nach Pauschaltarifen erfolgt nur mit einjähriger Bindung, und zwar auf Grund eines Jahrespauschales, das in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben wird.

Die Abschaltung einer Pauschalanlage durch das EVU kann nur aus Sicherheitsgründen (technischen Gründen) vom Abnehmer verlangt werden. Während der Zeit der Abschaltung wird der Teilbetrag des Jahrespauschales weiter verrechnet.

1. Heißwasserspeicher

Die Aufheizung wird nur nachts in der Dauer von höchstens 8 Stunden durchgeführt. In der übrigen Zeit wird die Stromzufuhr durch einen Zeitschalter unterbrochen. In den folgenden Teilbeträgen des Jahrespauschales für Heißwasserspeicher ist der Grundpreis für die Schalteinrichtung schon eingeschlossen.

Rudolf Picha-Wilhelm Schneider
EINSPRITZDÜSEN-ERZEUGUNG
WIEN XVI, NEUMAYRGASSE 3
TELEPHON Y 12 0 86
2592

Automaten-Unternehmung
K. & S. PALZER
Wien XVIII, Theresiengasse 20 — 24
Tel. B 44 502
2587

E. ROTH & Co.
Neueisen, Alteisen, Metalle
Büro: Wien III, Stelzhamergasse 4
Fernsprecher U 14 5 65 Serie
2861

J. Biedermann & Söhne
Erzeugung von Autokühlern
und Kraftfahrzeugzubehör
WIEN VI, MOLLARDGASSE NR. 73
Telephon B 28 3 25
2745

Auto-Karosserie
Spenglerei
ANTON KÖLBL sen.
GEGRÜNDET 1906
ÜBERNAHME SÄMTLICHER HAVARIEN UND NEUARBEITEN
WIEN XX, SACHSENPLATZ NR. 12
TELEPHON A 46 5 79
3169

Kreuzberger & Co.
Eisen, Metalle, Maschinen, Verschrottungen
WIEN XXI
Wagramer Straße 181, Tel. F 22 6 38
3635

Franz v. Furtenbach
Fabrik für chem.-techn. Produkte
Wiener Neustadt
Leinölfirnis
Kolofonium
Terpentinöl
Wien III, Am Heumarkt 13, Tel. U 16 3 37
3355

Baumeister
Ing. Wilhelm Sedlak
Hoch-, Tief-, Industrie- und Geleisebau
Büro: Wien X, Quellenstraße 163
Tel. U 32 1 71 Tel. U 18 3 98
Werkplatz: Wien III, Arsenalweg 24
Tel. U 18 3 98
2709

Speicherinhalt	Monatlicher Teilbetrag	Speicherinhalt	Monatlicher Teilbetrag
25 Liter	S 13.—	120 Liter	S 52.—
30 Liter	S 15.—	150 Liter	S 65.—
50 Liter	S 26.—	200 Liter	S 85.—
75 Liter	S 33.—	250 Liter	S 105.—
80 Liter	S 35.—	300 Liter	S 125.—
100 Liter	S 43.—	400 Liter	S 160.—

2. Kühlschränke

a) Absorptions-Kühlschränke (Heizschränke)

Absorptions-Kühlschränke mit Sperre werden innerhalb 24 Stunden 3 × je 1½ Stunden aufgeheizt. Die Einreihung der einzelnen Typen erfolgt in 4 Stufen, und zwar auf Grund ihres durchschnittlichen Jahresstromverbrauches bzw. ihrer Einschaltzeiten.

	Monatlicher Teilbetrag
Stufe I	S 16.—
Stufe II	S 22.—
Stufe III	S 27.—
Stufe IV	S 35.—

b) Kompressions-Kühlschränke (Motorschränke)

Nutzinhalt	Monatlicher Teilbetrag
100 Liter	S 15.—
150 Liter	S 18.—
200 Liter	S 22.—
250 Liter	S 26.—
300 Liter	S 30.—
400 Liter	S 37.—
500 Liter	S 43.—

3. Sonstige Geräte

Hausnummerntafel-Beleuchtung
(1 Lampe mit 25 W) . . . . . S 90.— je Jahr
Fernsprechzellen-Beleuchtung
(1 Lampe mit 15 W) . . . . . S 42.— je Jahr
Personenwaagen-Beleuchtung (1 Lampe mit 15 W u. 1 Motor mit $^1/_{14}$ PS) S 300.— je Jahr
Elektrische Uhren mit 10 Nebenuhren S 105.— je Jahr
für jede weitere Nebenuhr zusätzl. S 15.— je Jahr
Klingelabspanner, Glimmlampen und ähnliche Verbrauchseinrichtungen S 15.— je Jahr
Polizeifernmeldestellen
(1 Lampe mit 40 W) . . . . . S 66.— je Jahr
Ortsveränderliche Arbeitsmaschinen
je kW des Anschlußwertes . . . S 672.— je Jahr
(Grundpreis und Arbeitspreis für den Teil des Konsumes, der nicht zählermäßig erfaßt wird.)
Rauchfangausschleifungsmaschinen
(1 Lampe mit 40 W u. 1 Motor mit 1,5 PS) Pauschale bis 6 Werktage S 36.—
für jeden weiteren Werktag zusätzl. S 6.—

Die Gewährung eines Pauschaltarifes für Hausnummerntafel-Beleuchtung ist an einen mindestens fünfjährigen Vertrag gebunden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Angaben zur Bestimmung des Grundpreises

Die Abnehmer haben dem EVU alle zur Bestimmung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, dem EVU jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge haben, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesetag mitzuteilen. Die An-

zeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Anzeige von dem EVU schriftlich bestätigt worden ist.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß dem EVU eine Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Grundpreises nachberechnet werden.

2. Wahl des Tarifes

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens 30. November des Jahres das EVU schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis gesetzt hat.

3. Einstufung des Abnehmers

Wenn das EVU nicht innerhalb eines Monates ab Einschaltung des Zählers von einer Tarifwahl des Abnehmers Kenntnis erlangt und das ausgefüllte und unterzeichnete Tarifwahlblatt erhalten hat, so ist es berechtigt, die verbindliche Einstufung in die K-Tarife für die Zeit bis Ende des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Abnehmer ist an diese Tarife gemäß Punkt VII/2 für ein weiteres Kalenderjahr mit der dort genannten Einschränkung gebunden. Wenn den Abnehmer keine Schuld an einer verspäteten oder unterlassenen Tarifwahl trifft, kann eine Änderung des Tarifes, der Wahl des Abnehmers entsprechend, rückwirkend bis zum Tage der Einschaltung des Zählers, höchstens jedoch bis auf einen drei Monate zurückliegenden Zeitabschnitt erfolgen.

4. Kündigung

Soweit die allgemeinen Bedingungen eine Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Punkt 2 und 3 nicht berührt.

5. Rückverrechnung

Rückverrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.

6. Änderungen des Grundpreises

Die Bindung nach Punkt 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif, nicht aber auf den Grundpreis. Die Berücksichtigung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Grundpreises kann der Abnehmer von dem auf die Bestätigung der Anzeige (vergleiche Punkt 1) folgenden Ablesezeitraum verlangen.

Ist hiernach der nach dem Anschlußwert bemessene Grundpreis gesenkt worden, so kann das EVU zur Verhütung von Mißbräuchen von dem Abnehmer Nachzahlung verlangen, wenn er vor Ablauf von 12 Monaten nach der Senkung eine Erhöhung des Anschlußwertes vornimmt.

Ist der erneut erhöhte Anschlußwert niedriger als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert und für den höchsten Anschlußwert der nächsten 12 Monate nachzuzahlen. Ist der erhöhte Anschlußwert höher als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen den Grundpreisen für den gesenkten Anschlußwert und für den ursprünglichen nachzuzahlen.

Als Mißbrauch ist anzusehen, wenn die Erhöhung des Anschlußwertes dadurch bedingt ist, daß der Abnehmer dem gleichen Zweck dienende Motoren oder andere Verbrauchseinrichtungen wieder in Betrieb setzt, mit deren Außerbetriebsetzung er seinerzeit

KARL WIBIRAL
BAUSCHLOSSEREI
EISENKONSTRUKTIONEN
WIEN 6, JOANELLIGASSE 5
TEL. B 21 2 11
3822

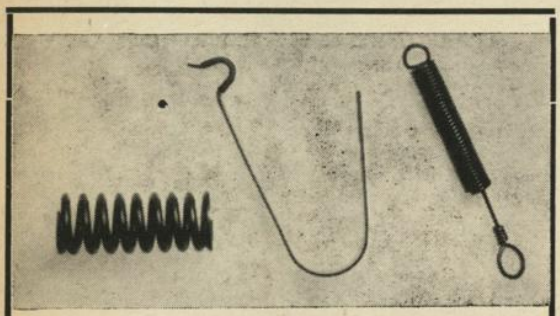
J. Jantsch & Co
Wien 15, Tautenhayng. 12-13, Tel. Y 10 145-46
3790

Johann Wallner
Maler und Anstreicher
Kontrahent der Gemeinde Wien
Kunstgewerbliche Werkstätte für dekorative Malerei in Gebäuden, Wohnungen und Villen
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 145
Fernruf:
M 10 870 R
Werkstätte: Wien III, Barmherzigengasse 3
2937

das Verlangen nach Senkung des Grundpreises gerechtfertigt hat.

7. Grundpreis für zusätzliche Meßeinrichtungen und Zeitschalter

Die Kosten der technisch notwendigen Meßeinrichtungen sind im Grundpreis jedes einzelnen Tarifes enthalten.

Für zusätzliche Meßeinrichtungen (d. h. für Meßeinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird) werden nachstehende Zuschläge eingehoben, deren Sätze mit den bei den K- und N-Tarifen zu verrechnenden Jahresgrundpreisen für die Meßeinrichtung identisch sind und je Monat betragen:

2-Leiter-Zähler	S 4.—
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 8.—
Doppeltarifzähler samt Schaltuhr	S 21.—
Schaltuhr für Doppeltarifzähler	S 11.—
Schaltuhr für Schützschaltung	S 8.—
Leistungsmesser einschließlich Schaltuhr	S 21.—
Zeitschalter bis 2 kW Abschaltleistung	S 7.—
Zeitschalter bis 5 kW Abschaltleistung	S 10.—
Zeitschalter bis 8 kW Abschaltleistung	S 12.—
Zeitschalter bis 20 kW Abschaltleistung	S 15.—
Zeitschalter bis 30 kW Abschaltleistung	S 19.—
Zeitschalter bis 40 kW Abschaltleistung	S 23.—
Zeitschalter über 40 kW Abschaltleistung	S 28.—

Spezialzähler und -meßeinrichtungen 1½ Prozent des Wiederanschaffungswertes je Monat.

Lorenz Reiterer

Zimmermeister

Spezialist in Holzhäusern, Dachkonstruktionen und Stiegenbau

Werkplatz: Wien XXI, Floridsdorfer Hauptstraße 12, Fernsprecher A 60 0 82

2132

8. Grundpreisabschläge

Wird der Stromverbrauch eines Abnehmers nach mehreren Tarifen abgerechnet, jedoch durch weniger Zähler gemessen, so sind für die ersparten Meßeinrichtungen Abschläge vom Grundpreis nach Ziffer 7, d. s. für einen 2-Leiter-Zähler 4.— S je Monat und für einen 3- oder 4-Leiter-Zähler 8.— S je Monat, zu machen. Diese Abschläge werden jedoch nur bei H-, G- oder L-Tarifen (nicht bei K- und N-Tarifen) vorgenommen.

9. Anwendung der Tarife

Über die Anwendung der Tarife im Einzelfalle entscheidet das EVU.

10. Verrechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ist ein Jahresgrundpreis und dient zur teilweisen Deckung der festen Kosten für die Bereitstellung der Stromerzeugungs-, -bezugs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen des EVU. Der Grundpreis ist daher in seiner vollen Höhe auch dann zu entrichten, wenn der Abnehmer vorübergehend weniger oder gar keine elektrische Arbeit bezieht und in den Fällen des Punktes IX/4 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke", in welchen das EVU seinerseits wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder der allgemeinen Stromlieferungsbedingungen des EVU, z. B. wegen Nicht-Zahlung fälliger Rechnungen im Sinne des Punktes IX/4/f, die Versorgung fristlos einstellt. Die fristlose Einstellung der Versorgung gilt nicht als Kündigung des Stromlieferungsvertrages.

Bei einer Neuanmeldung nach einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages ist der Grundpreis des zuletzt verrechneten Tarifes für die Zeit der Unterbrechung nachzuzahlen, wenn seit dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

Der Grundpreis ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das EVU selbst durch behördliche Verfügungen (Strombeschränkungsmaßnahmen usw.) oder durch höhere Gewalt an der Stromabgabe gänzlich oder teilweise behindert ist (siehe Punkt II/3 und II/5 der „Allgemeinen Bedingungen").

11. Außerkraftsetzung der bisherigen Tarife

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarife (1. September 1955) verlieren die bisher geltenden Tarife ihre Gültigkeit.

ZIAG

ZIEGEL-INDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, RENNGASSE 6

FERNRUF U 24-4-97/98

UNSER SPEZIALERZEUGNIS:

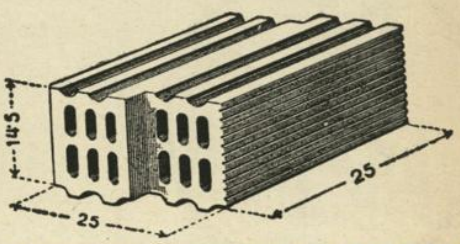

FREWEN-HOHLBLOCKZIEGEL

2802